



Freiwillige Feuerwehr Abtenau

A-5441 Abtenau, Markt 230



Informationen zum Thema Verbrennen im Freien und Brauchtumsfeuer

Auszug aus der Bürgerinformation der Marktgemeinde Abtenau:

VERBRENNEN IM FREIEN

Wie bereits mehrmals mitgeteilt wurde, ist das Verbrennen biogener und nichtbiogener Materialien außerhalb von dafür bestimmten Anlagen im Freien generell verboten.

Das Gesetz sieht folgende Ausnahmen vor:

- Lager- u. Grillfeuer (ausschließlich trockenes unbehandeltes Holz oder Holzkohle)
- Das Verbrennen im Freien im Rahmen von Übungen der Feuerwehr usw.
- Das Verbrennen von mit Borkenkäfer und Feuerbrand befallenen biogenen Materialien.
- Das punktuelle Verbrennen von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen zur Verhinderung der Verbuschung.
- Brauchtumsfeuer – Oster-, Sommersonnenwende-, Johannis- und Wintersonnenwendefeuere

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ist der örtlich zuständigen Feuerwehr rechtzeitig, spätestens jedoch am Tag vor dessen Durchführung, anzuzeigen.

Sie werden ersucht, diese Bestimmungen ausnahmslos zu beachten und Materialien im Freien nur unter Beachtung der angeführten Ausnahmen zu verbrennen und das Verbrennen im Freien von geschwendetem Material in schwer zugänglichen alpinen Lagen bei der **Landeswarnzentrale der Feuerwehr, Tel.0662/ 82812230**, zu melden.

Es gibt seit 2011 eine neue [Verordnung](#) der damaligen Landeshauptfrau über das Abbrennen von Brauchtumsfeuer.

Das Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 16 hat in einem Schreiben vom 09.09.2010 folgendes zum Abbrennen im Freien mitgeteilt. Klicken Sie [hier](#) um das Schreiben zu lesen.